

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr 67

Ausgabetag 8. Oktober 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
29. 9. 1949	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin 359		
	Alliierte Kommandantur Berlin		
28. 9. 1949	Anordnung BK/O (49) 206 betr. Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat 359	3. 10. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 17 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 362

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 13 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung (VOBl. I S. 145) erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitslosenunterstützung wird auf die Dauer von höchstens 39 Wochen gewährt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft und mit der Verkündung eines Gesetzes über die Arbeitslosenfürsorge, spätestens jedoch am 31. Dezember 1949, außer Kraft.

Berlin, den 29. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 206

28. September 1949

Betrifft: Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat.

Zwecks Verfügung über in Groß-Berlin befindliches Vermögen, welches am 8. Mai 1945 im Besitz oder unter Kontrolle des Deutschen Reiches war und zur Herstellung, Verteilung oder Vorführung von Lichtspielwerken oder im Zusammenhang damit verwendet wurde

und

zwecks Verfügung über solches Vermögen in einer Weise, die am geeignetsten erscheint, um bei der Förderung einer gesunden, demokratischen und im Privatbesitz befindlichen Filmindustrie in Deutschland mitzuwirken, organisiert mit

dem Ziel, übermäßige Konzentrierung der wirtschaftlichen Macht vorzubeugen

ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

Artikel I

Übertragung von Vermögen auf einen Liquidations-Ausschuß

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels IV wird das Eigentumsrecht an in Groß-Berlin befindlichem Vermögen, welches sich am 8. Mai 1945 im Besitz oder unter der Kontrolle des Deutschen Reiches befand und zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Vorführung von Lichtspielwerken (hiernach „Lichtspielvermögen“ genannt) oder im Zusammenhang damit verwendet wurde, hiermit an einen Liquidations-Ausschuß für Lichtspielvermögen des Deutschen Reiches (hiernach „Liquidations-Ausschuß“ genannt), welcher hiermit errichtet wird, als Treuhänder übergeben. Dieser setzt sich aus Treuhändern zusammen, welche seitens der betreffenden Besetzungsbehörden im Einklang mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 zur Verwaltung der Ufa Film G. m. b. H., der Cautio-Treuhandgesellschaft m. b. H., der Universum Film A. G. und der Bavaria Filmkunst G. m. b. H. ernannt wurden und untersteht den Weisungen der zuständigen Besetzungsbehörden.
2. Der Liquidations-Ausschuß ist eine juristische Person, dessen Mitglieder durch die Besetzungsbehörden bestellt bzw. abberufen werden können, mit der Maßgabe, daß niemand zum Mitglied des Liquidations-Ausschusses bestellt werden darf, der:
 - a) zu irgendeiner Zeit innerhalb von zehn Jahren vor dem 8. Mai 1945 bei einem dem Deutschen Reich gehörenden bzw. von ihm kontrollierten Lichtspielunternehmen als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder als Prokurist tätig war;
 - b) zu irgendeiner Zeit während des der Bestellung vorangehenden Jahres von einem am 6. September 1949 gemäß dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 verwalteten Studio mehr als zehn v. H. des Kapitals oder der Gesellschaftsstimmrechte besaß oder Kontrollrechte darüber ausgeübt hat;
 - c) den Strafbestimmungen oder sonstigen Verboten einer Entnazifizierungsverfügung unterlag.

Artikel II

Übertragung von Vermögen durch den Liquidations-Ausschuß

1. Der Liquidations-Ausschuß wird hiermit angewiesen, im Einklang mit nachstehend angeführten Bestimmungen, Besitzrechte auf Lichtspielvermögen zu übertragen. Diese Übertragungen sind möglichst bald zu beenden, spätestens aber innerhalb 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung.
2. Solange die Rechte an einem unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallenden Filmstudio dem Liquidations-Ausschuß zustehen, ist dieses Studio vollkommen unabhängig von jedem anderen Filmstudio zu betreiben; Ausnahmen von dieser Bestimmung bestehen nur insoweit, als dies zur Durchführung der Vorschriften des Artikels VI, Abs. 8, dieser Anordnung notwendig erscheint.
3. Wo innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Übertragungen des Besitzrechtes auf Lichtspielvermögen stattgefunden hat, werden die zuständigen Besetzungsbehörden gemäß Artikel X das Besitzrecht an solchem Vermögen beschlagnahmen, mit dem Zweck, darüber in einer Weise zu verfügen, die sie zur Erreichung der Ziele dieser Anordnung für gerechtfertigt erachten, es sei denn, daß die Behörden andere Maßnahmen für geeigneter halten.

Artikel III

Von den Besetzungsbehörden benutztes Vermögen

Die Benutzung von Lichtspielvermögen seitens der Besetzungsbehörden verhindert nicht, daß gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung Besitzrechte übertragen werden, jedoch wird diese Benutzung bis zur Freigabe des Vermögens fortgesetzt.

Artikel IV

Der Rückerstattung unterliegende Lichtspielvermögen

Über Lichtspielvermögen, welche gemäß der Anordnung BK/O (49) 180 der Rückerstattung unterliegen, ist im Einklang mit der genannten Anordnung zu verfügen.

Artikel V

Devisen: Vermögen von abwesenden Besitzern

Keine Bestimmung dieser Anordnung ist so auszulegen, als ob dadurch Transaktionen gestattet wären, die sonst dem Verbot des Artikels I der Anordnung BK/O (46) 337 oder des Artikels II des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 betreffend Vermögen, welches im Besitz oder unter der Kontrolle von im Paragraphen 1 (f) des Artikels I desselben erwähnten Personen ist, unterstehen.

Artikel VI

Verkaufsbedingungen für Lichtspielvermögen

1. Das gesamte Lichtspielvermögen ist im Wege des öffentlichen Verkaufs nach öffentlicher, weiten Kreisen zugänglicher Bekanntmachung an die Meistbietenden unter den bietberechtigten Personen zu veräußern; steht jedoch nach Ansicht des Liquidations-Ausschusses das Meistgebot eines der Bietberechtigten weit hinter dem angemessenen Wert des Gegenstandes zurück, so darf er den Verkauf nicht vollziehen, sondern muß unverzüglich die zuständigen Besetzungsbehörden unter Angabe aller zur Stützung seiner Ansicht dienlichen Tatsachen und Zahlen hiervon in Kenntnis setzen. Die zuständigen Besetzungsbehörden treffen alsdann auf Grund des Artikels X alle Maßnahmen, die ihnen zur Erreichung der Zwecke dieser Anordnung notwendig erscheinen.
2. Nicht mehr als ein Filmstudio oder zwei Lichtspieltheater dürfen unmittelbar oder mittelbar an dieselbe natürliche oder juristische Person verkauft werden.
3. Ein im Einklang hiermit Bietender, dessen Angebot angenommen worden ist, kann sich während der vier Monate, die unmittelbar auf die Annahme des Angebotes bei dem öffentlichen Verkauf folgen, nicht auf mehr als zwei der folgenden Gebiete der Filmindustrie betätigen:
 - a) Filmherstellung,
 - b) Filmvertrieb,
 - c) Filmvorführung,
 - d) Herstellung, Vertrieb und Reparatur von Filmgeräten.

Nach Ablauf von vier Monaten ist die Betätigung auf mehr als einem dieser Gebiete unzulässig, mit der Maßgabe jedoch, daß ein Film- oder Filmerzeugerhersteller ein einziges Lichtspielhaus in Deutschland besitzen bzw. betreiben darf, und daß ein Filmhersteller seine eigenen Filme verteilen darf, und zwar entweder selbständig oder durch eine gänzlich in eigenem Besitz befindliche Tochtergesellschaft, welche ausschließlich seine Filme verteilt.

4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist es nicht gestattet, durch eine Übertragung auf Grund dieser Anordnung (unter Einschuß des nachstehenden Absatzes 5 (d) mehr als 25 v. H. des Kapitals oder der Gesellschaftsstimmrechte eines Filmstudios unmittelbar oder mittelbar zu erwerben oder unter seine Kontrolle zu bringen.
5. Die Berechtigung zum Bieten unterliegt folgenden Bedingungen:
 - a) Regierungs- und Verwaltungsorgane, deren Beamte oder Angestellte sowie politische Parteien sind nicht bietberechtigt; diese Vorschrift schließt jedoch ein Mitglied vom Liquidations-Ausschuß nicht vom Bieten aus, wenn es vor der erstmaligen Aufforderung zum Bieten in bezug auf das in Frage kommende Vermögen seine Mitgliedschaft aufgegeben hat.
 - b) Der Bieter muß schriftlich erklären, und zwar eidlich, daß er für eigene Rechnung und nicht für irgendeine andere Person kauft.
 - c) Ein von den Strafbestimmungen oder Verboten einer Entnazifizierungsverfügung Betroffener ist nicht bietberechtigt. Diese Vorschrift schließt auch juristische Personen, deren Kapital oder Gesellschaftsstimmrechte zu mehr als 25 v. H. den obengenannten Personen zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, vom Bieten aus.
 - d) Bei einer Transaktion, welche ein Filmstudio oder -theater betrifft, hat der Bietende sich schriftlich zu verpflichten, hierdurch erworbene Interessen an Lichtspielvermögen während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Besetzungsbehörde weiter zu übertragen; wenn es sich um eine juristische Person handelt, so muß sich der Bietende verpflichten, daß das Kapital oder die Gesellschaftsstimmrechte, die Angehörigen einer der in Absatz (c) Genannten zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, während dieses Zeitabschnittes nicht die Höhe von 25 v. H. überschreiten werden.
 - e) Bei einer Transaktion, die ein Filmstudio betrifft, gelten die folgenden Vorschriften:
 - (I) Der Bieter darf zu keiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 vorangehenden zehn Jahren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder Prokurist eines dem deutschen Reich gehörenden oder unter dessen Kontrolle befindlichen Lichtspielunternehmens gewesen sein.
 - (II) Dem Bieter dürfen während des seinem Angebot vorangehenden Jahres zu keiner Zeit Besitzrechte oder Kontrollbefugnisse über mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschaftsstimmrechte eines am 6. September 1949 nicht gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 52 verwalteten Studios noch Geschäftsführungsbefugnisse über ein solches Unternehmen zustanden haben.
 - (III) Der Name des Bieters muß, nachdem er auf Grund dieses Artikels von dem Liquidations-Ausschuß als in jeder anderen Hinsicht bietberechtigt befunden worden ist, den zuständigen Besetzungsbehörden mitgeteilt und von ihnen gebilligt werden. Der Liquidations-Ausschuß hat dem Gesuch um Zulassung Abschriften aller diesbezüglichen Urkunden und sämtliche die Bietberechtigung betreffenden von ihm in Erwägung gezogenen Unterlagen und Data beizufügen.

Personen, die verwandtschaftliche (bis einschließlich des zweiten Grades) oder geschäftliche Beziehungen zu einer Person haben, der ein am 6. September 1949 gemäß dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 verwaltetes Filmstudio,

Lichtspieltheater oder Filmgeräteunternehmen zugeschlagen worden ist, sind von einem auf Grund dieser Anordnung erfolgenden Kauf eines Filmstudios, Lichtspieltheaters oder eines Filmgeräteunternehmens ausgeschlossen.

Der Liquidations-Ausschuß darf die Berechtigung zum Bieten weder unmittelbar noch mittelbar von anderen als den in dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen abhängig machen.

6. Wird einer Person die Bietberechtigung zum Bieten abgesprochen, so hat der Liquidations-Ausschuß ihr dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. In Betrieb befindliche Unternehmen werden, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, als lebensfähiges Ganzes unter Einschluss aller Bar- und anderer flüssiger Mittel verkauft, es sei denn, daß die zuständigen Besetzungsbehörden über die genannten Mittel anderweitig verfügen.
8. Dachgesellschaften und andere nicht in Betrieb befindliche Unternehmen werden abgewickelt. Die Abwicklung der Cautio-Treuhandgesellschaft m. b. H. und der Ufa Film G. m. b. H. ist sofort einzuleiten.
9. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 ist jedes Recht an ein Filmmanuskript zusammen mit den dazugehörigen Negativen und Abzügen einzeln zu verkaufen nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Besetzungsbehörden.
10. Negative und Abzüge, die von den zuständigen Besetzungsbehörden als Mittel nationalsozialistischer oder militärischer Propaganda bezeichnet worden sind, werden an von diesen Behörden bezeichnete Archive zu Eigentum und Verwahrung übertragen. Alle anderen Negative und Abzüge, die sich auf das gleiche Manuskript beziehen, sind, soweit das Recht an diesem Filmmanuskript nicht einem von dieser Anordnung betroffenen Filmunternehmen zusteht, als Einheit zum Verkauf anzubieten.
11. Jedes Unternehmen, das sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Rechten an Werken der Tonkunst befaßt, ist als Einheit, zusammen mit allen solchen ihm zustehenden Rechten in bezug auf Werke der Tonkunst, zu verkaufen.
12. Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung werden Vorschriften über die Behandlung solcher Patente treffen, die einem Filmunternehmen gehören, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterworfen ist.
13. Es ist verboten, die Bezeichnung „UFI“ und „UFA“ oder eine täuschend ähnliche Bezeichnung in Verbindung mit einer Tätigkeit in der Filmindustrie geschäftlich zu benutzen.
14. Außerordentliche Steuern und Abgaben werden für die auf Grund von Artikel II dieser Anordnung vorgenommenen Übertragungen nicht erhoben. Keine Steuern und Abgaben werden verlangt oder erhoben für die auf Grund des Artikels I dieser Anordnung vorgenommenen Übertragungen.
15. Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen, die den Zweck oder die Wirkung haben, in- oder ausländischen Handel oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit oder den Zutritt zu in- oder ausländischen Märkten einzuschränken oder die monopolistische Kontrolle derselben zu fördern, sind unverzüglich aufzuheben; die Vertragspartner sind hiervon ordnungsgemäß zu verständigen und die Aufhebung weiten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzumachen.
16. Ungeachtet aller Änderungen, die das Recht eines Lichtspielunternehmens infolge dieser Anordnung erfährt, behält jedes in Berlin gelegene und unter gegenwärtige Anordnung fallende Filmstudio das Recht auf Benutzung von bei Inkrafttreten dieser Anordnung ihm gehörender Unterhaltungs- und anderer Musik, nicht jedoch von Liedern, wenn das Recht an dieser Musik früher dem Deutschen Reich gehört hat oder von ihm verwaltet wurde. Ein solches Studio behält auch Rechte an anderen Liedern als solchen, die früher dem Deutschen Reich gehört haben, und die es bei Inkrafttreten dieser Anordnung besaß, in dem damaligen Umfang. Es kann auch von Rechten an Liedern, die früher dem Deutschen Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieser Anordnung besitzt, während dreier Jahre vom Verkauf dieses Studios gemäß dieser Anordnung an gerechnet, weiter Gebrauch machen.

Artikel VII

Lasten auf Vermögen

1. Das auf Grund dieser Anordnung veräußerte Lichtspielvermögen geht frei von allen Belastungen und von jeder Haftung für Verbindlichkeiten auf den Erwerber über, soweit nicht die zuständigen Besetzungsbehörden etwas Abweichendes bestimmen.
2. Die zuständigen Besetzungsbehörden werden Bestimmungen über die Behandlung von Belastungen und von Verbindlichkeiten sowie sonstige Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels erlassen.

Artikel VIII

Verfügung über den Verkaufserlös

1. Der Reinerlös aus gemäß dieser Anordnung vorgenommenen Verkäufen und Liquidationen, der nach Durchführung der Vorschrift des Artikels VII und der auf Grund dieses Artikels erlassenen Ausführungsbestimmungen verbleibt, ist treuhänderisch zu verwahren und es wird darüber gemäß den Anweisungen der zuständigen Besetzungsbehörden verfügt.
2. Der Reinerlös der Liquidation der „Ufatreu Gefolgschaftshilfe G. m. b. H.“ ist zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden.

Artikel IX

Berichte und Statistiken

1. Der Liquidations-Ausschuß hat, bevor er einen gemäß dieser Anordnung stattfindenden Verkauf an die Öffentlichkeit bekannt gibt, eine Abschrift der Aufforderung zum Bieten an die zuständigen Besetzungsbehörden zu senden.
2. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Verkauf eines Unternehmens, eines Grundstückes oder eines Rechtes auf ein Filmmanuskript und innerhalb von dreißig Tagen nach der Beendigung eines Liquidationsverfahrens hat der Liquidations-Ausschuß den zuständigen Besetzungsbehörden einen eingehenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muß die folgenden Einzelheiten enthalten: Name und Anschrift aller Bieter und die Höhe der von jedem einzelnen angebotenen Summe, die Maßnahmen zur öffentlichen Vorbereitung der Aufforderungen zum Bieten, den Zeitraum zwischen Aufforderung und dem Endtermin für den Eingang der Angebote, den Betrag einer etwa verlangten Draufgabe und die Höhe aller Liquidationserlöse.
3. Der Liquidations-Ausschuß hat ferner nach Ablauf von sieben und von zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung den zuständigen Besetzungsbehörden einen eingehenden Bericht über den Stand ihrer Arbeiten zu erstatten. Dieser Bericht hat ein Verzeichnis sämtlicher noch unverkaufter Filmunternehmen, Grundstücke und Rechte an Filmmanuskripten zu enthalten, nebst Angabe der Gründe für den noch nicht erfolgten Verkauf und des Zeitpunktes, zu dem er voraussichtlich erfolgen wird.
4. Nach Ablauf von zwanzig Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung hat der Liquidations-Ausschuß den zuständigen Besetzungsbehörden einen eingehenden Gesamtbericht zu erstatten, in dem genau darzulegen ist, in welcher Weise die Vorschriften dieser Anordnung ausgeführt worden sind. Der Gesamtbericht gilt als genehmigt im Sinne des Artikels X, sofern nicht binnen drei Monaten nach Empfang dieses Berichtes eine gegenteilige Mitteilung der zuständigen Besetzungsbehörde erfolgt ist.
5. Die zuständigen Besetzungsbehörden können auch andere Berichte und Angaben verlangen, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieser Anordnung zu sichern; der Liquidations-Ausschuß hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.
6. Der Liquidations-Ausschuß hat Abschriften des auf Grund dieses Artikels zu erstattenden Berichtes sowie der Urkunden und Statistiken, die ihnen zugrunde liegen, während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Vorlage des Berichtes aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel X

Vorbehalte der Besetzungsbehörden

Für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Annahme des in Artikel IX genannten Gesamtberichtes (spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1952) behalten sich die Besetzungsbehörden das Recht zur Untersuchung und zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen vor, die ihnen notwendig erscheinen, um die Erreichung der Ziele dieser Anordnung und die Befolgung deren Bestimmungen zu sichern. Hierunter fällt auch die Außerkraftsetzung von Transaktionen, die nach ihrer Ansicht betrügerisch sind oder sonst einen Verstoß gegen die Zwecke und Vorschriften dieser Anordnung darstellen.

Artikel XI

Beschwerde bei den Besetzungsbehörden

Wer sich durch eine Maßnahme benachteiligt fühlt, die bei Ausführung dieser Anordnung gegen ihn ergriffen worden ist, oder der Ansicht ist, daß gegen Vorschriften dieser Anordnung verstoßen wurde, kann sich schriftlich bei den Besetzungsbehörden beschweren, soweit diese kein anderes Verfahren für diesen Zweck vorgeschrieben haben.

Artikel XII

Strafen

Wer gegen eine Vorschrift dieser Anordnung verstößt, sich des Versuches eines solchen Verstoßes schuldig macht, dazu anstiftet, oder eine solche Anstiftung versucht, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 400 000,— DM oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel XIII

Durchführungsanordnungen und -anweisungen

Die zuständigen Besetzungsbehörden werden die ihnen zweckmäßig erscheinenden weiteren Anordnungen oder Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung erlassen.

Artikel XIV

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Der Begriff „Vermögen“ umfaßt Vermögen jeglicher Art.
- b) „Personen“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes, einschließlich Personen-Vereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften, Regierungs- und Verwaltungsstellen.
- c) Der Begriff „Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt“ umfaßt jede natürliche Person nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sowie juristische Personen, deren Kapital oder Gesellschaftsstimmrechte aber in Höhe von mehr als 25 v. H. Personen zustehen oder von Personen kontrolliert werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- d) „Unternehmen“ bedeutet jede Art von wirtschaftlicher, geschäftlicher oder finanzieller Vermittlung, Tätigkeit oder sich damit befassender Personen.
- e) Der Begriff „Filmstudio“ bedeutet jeder Raum, der zur Herstellung oder Synchronisierung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder im Zusammenhang damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Laboratorien, Bibliotheken, Kopieranstalten und anderer Einrichtungen.
- f) Der Begriff „Lichtspieltheater“ bedeutet jeder Raum, der zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder im Zusammenhang damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Geräte und Einrichtungen.
- g) Der Begriff „Filmgeräte“ umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist, unter Einschluß von Rohfilmen.
- h) „Rohfilme“ bedeutet jede Art von unbelichtetem, ganz oder zum Teil verarbeitetem Filmmaterial, das geeignet ist, zur Herstellung oder Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

- i) Der Begriff „Eigentum“ umfaßt unmittelbares und mittelbares Eigentum.
- j) Der Ausdruck „Unabhängige Filmproduzenten“ bedeutet ein Unternehmen, welches eine Genehmigung der Militärregierung zur Herstellung von Filmen besitzt oder besaß, die nicht widerrufen wurde und unter dessen Eigentümern oder Gesellschaftsleitern sich keine Person befindet, die zur Zeit ein Filmstudio ganz oder teilweise besitzt oder zu irgendeiner Zeit während des am 1. Juli 1949 endenden Jahres ein Filmstudio ganz oder teilweise besaß.

Artikel XV

Diese Anordnung tritt am 7. September 1949 in Kraft. Sie ist auf breiter Basis zu veröffentlichen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Commandant Gauguin
Vorsitzführender Stabschef

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 17

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

In Abänderung der Durchführungsbestimmung Nr. 14 vom 31. Mai 1949 wird hiermit folgendes angeordnet:

1. An Stelle des Textes von Ziffer 8 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 wird der folgende Text eingesetzt:

„8a: Die folgenden Forderungen in Deutscher Mark unterliegen den Sperrvorschriften der Ziffer 57 (b) der Umstellungsverordnung:

- (1) Forderungen aus der Verwertung von Grundstücken oder aus der Verwertung grundstücksgleicher Rechte oder aus Rechten an Grundstücken,
- (2) Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke oder über Rechte an Grundstücken,
- (3) Forderungen auf Hypothekenzinsen einschließlich Rückzahlung von Hypotheken und anderen ähnlichen Rechten an Grundstücken oder Zinsen, die diesen entsprechen.

8b: Die oben unter a dieser Ziffer erwähnten Sperrvorschriften sind in den folgenden Fällen anzuwenden:

- (1) für ein in dem betreffenden Gebiet gelegenes Grundstück oder die diesem entsprechenden Zinsen, wenn der Eigentümer oder Hypothekengläubiger seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in Deutschland außerhalb des betreffenden Gebiets hat, oder
- (2) in jedem Fall, wenn die Zahlung nicht in Deutscher Mark, sondern in einer Währung, die ohne devisenrechtliche Beschränkung in Deutsche Mark umgerechnet werden kann, geleistet wird, oder wenn die Erfüllung der Forderung zum Zwecke der Umgehung der in diesem Paragraphen erwähnten Verfügungsbeschränkung in anderer Weise vereinbart worden ist.“

2. An Stelle des Textes von Ziffer 10 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 wird der folgende Text eingesetzt:

„10. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Ziffer 5 findet diese Durchführungsbestimmung keine Anwendung auf Eigentum, Rechte und Forderungen von Personen und Vereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands haben. Auch in diesem Falle bleibt Ziffer 57 (b) der Umstellungsverordnung unberührt.“

3. Diese Abänderung zur Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Umstellungsverordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1949.

Im Auftrage der Militärregierung